

§ 17

Unfallversicherung der Studierenden

(1) Alle Studierenden der Universitäten und Hochschulen sind für die Dauer des Studiums gegen Unfall versichert. Sie sind von der Zahlung von Beiträgen befreit. Die Leistungen richten sich nach dem Gruppenunfallversicherungsvertrag, der zwischen dem Staatssekretariat für Hochschulwesen und der Deutschen Versicherungsanstalt besteht.

(2) Die erforderlichen Mittel sind im Haushalt des Staatssekretariats für Hochschulwesen bereitzustellen.

§ 18

Bereitstellung der Mittel

(1) Die für die Stipendiengewährung erforderlichen Haushaltsmittel sind bei den jeweiligen Universitäten und Hochschulen bereitzustellen.

(2) Die Mittel für die Zahlung der Stipendien an deutsche Studierende im Ausland werden im Haushalt des Staatssekretariats für Hochschulwesen bereitgestellt

§ 19

Kontrolle der Stipendienverteilung

(1) Die Kontrolle über die richtige Anwendung der Grundsätze dieser Verordnung üben die Ministerien und Staatssekretariate m. e. G. für die ihnen direkt unterstellten Hochschulen sowie das Staatssekretariat für Hochschulwesen für alle Universitäten und Hochschulen aus.

(2) Bei Verstößen gegen die Anwendung der Grundsätze dieser Verordnung sind die Verantwortlichen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zur Rechenschaft zu ziehen.

Schlußbestimmungen

§ 20

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Staatssekretariat für Hochschulwesen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

§ 21

(1) Folgende gesetzliche Bestimmungen treten außer Kraft:

- a) die Verordnung vom 20. September 1951 über die Regelung des Stipendienwesens an Universitäten und Hochschulen (GBl. S. 868),

- b) die Erste Durchführungsbestimmung vom 10. Oktober 1951 (GBl. S. 917),
 c) die Zweite Durchführungsbestimmung vom 28. Februar 1952 (GBl. S. 203),
 d) die Dritte Durchführungsbestimmung vom 18. März 1952 (GBl. S. 298),
 e) die Vierte Durchführungsbestimmung vom 12. September 1952 (GBl. S. 871),
 f) die Fünfte Durchführungsbestimmung vom 16. April 1953 (GBl. S. 607),
 g) die Sechste Durchführungsbestimmung vom 27. November 1953 (GBl. S. 1231),
 h) die Erste Durchführungsbestimmung vom 7. April 1953 zur Verordnung über die Regelung des Stipendienwesens an Hoch- und Fachschulen (GBl. S. 566) sowie die Bekanntmachung vom 26. August 1953 (der Änderung dieser Durchführungsbestimmung (GBl. S. 959) für den Bereich der Universitäten und Hochschulen.

(2) Für die Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ in Potsdam-Babelsberg, für die Hochschule für Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften in Meißen, für das Institut für Agronomie in Neugattersleben, für das Institut für Zootechnik in Güstrow-Schabernack und für das Institut für Agrarökonomie in Potsdam sind Sonderregelungen zu treffen.

§ 22

Diese Verordnung tritt am 1. März 1955 in Kraft.

Berlin, den 3. Februar 1955

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident	Staatssekretariat für Hochschulwesen
Grotewohl	Prof. Dr. Harig Staatssekretär